

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Vorstellung geplanter Küchenumbau/Erweiterung Turn- und Festhalle Ersingen, Vergabe der Ingenieurleistungen an den Küchenplaner

Wie bereits bekannt, ist ein Umbau, Anbau bzw. Modernisierung der Küche der Turn- und Festhalle bereits schon länger in Planung.

Seitens verschiedener Vereinsvertreter wurde per offiziellem Schreiben an die Gemeinde und die Fraktionen des Gemeinderates in der Vergangenheit angemerkt, dass der dringende Wunsch vorhanden ist, dass die Küche der Turn- und Festhalle, sowohl funktional als auch räumlich, auf den aktuellen Stand der „Küchentechnik“ gebracht wird. Hintergrund ist, dass die aktuellen Gegebenheiten nicht mehr den aktuellen Standards entsprechen und auch keinen falls den Ansprüchen für einen reibungslosen, nicht umständlichen Ablauf einer Veranstaltung gerecht werden. Mittlerweile fanden zwei Arbeitskreissitzungen statt, zuletzt im Bürgerhaus Ersingen am 06.04.2017. Der nun vorgestellte Entwurf fand hier eine große Zustimmung bei den anwesenden Vereinsvertretern und Gemeinderäten.

Auch seitens des Landratsamtes, des Verbraucherschutz- und Veterinärarnes und des Brandschutzes, ist eine Sanierung / Modernisierung der Küche inzwischen gewünscht bzw. notwendig.

Aufgrund dessen hat die Gemeindeverwaltung Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Geisel, Großküchenplaner, und Herrn Frank Morlock, Architekt darum gebeten ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten, welches dem Gemeinderat entsprechend vorzustellen ist, bezüglich der geplanten Maßnahmen.

Um die Planungen weiter verfolgen zu können ist es notwendig zunächst Herrn Küchenplaner Geisel zu beauftragen. Sein Angebot gemäß HOAI für die Planung und Bauleitung bis hin zur Abrechnung beträgt brutto 36.846,03 Euro (HOAI Zone 2 Mindestsatz). Zugrunde gelegt hat Herr Geisel den in der Sitzung vorzustellenden Entwurf der Kücheninstallation den er auf rund brutto 238.000.- Euro schätzt.

Nach Zustimmung zur vorgestellten Entwurfsplanung und Beauftragung von Herrn Geisel würde Architekt Morlock diese dann weiterzuschreibende Planung als Basis zur Gebäudeplanung übernehmen und in einer der folgenden Sitzungen die Gesamtplanung inkl. Gesamtkosten vorstellen.

Herr Architekt Morlock und Herr Geisel sind bei der Sitzung zugegen und stehen für Rückfragen bereit.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Geisel mit den Ingenieurleistungen für die Küchenplanung in der Turn- und Festhalle Ersingen mit einem Honorar von 36.846,03 € (HOAI Zone 2 Mindestsatz) zu beauftragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Beschluss über ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach nachfolgendes Redaktionsstatut.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kämpfelbach gibt zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde ein Amtsblatt heraus. Bislang gibt es hierzu keine schriftlich fixierten Richtlinien für diese Veröffentlichungen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 20 Abs. 3 GemO wird ein solches Regelwerk erforderlich. Hiernach ist auch den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen im Rahmen der redaktionellen Richtlinien die unter anderem den Umfang der Beiträge festlegen ebenso wie den Zeitraum, innerhalb dessen vor Wahlen zur Wahrung des Neutralitätsgebotes Beiträge auszuschließen sind.

Das Gesetz sieht vor, dass Beiträge der Fraktionen innerhalb eines Zeitraums von maximal 6 Monaten vor Wahlen auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung einer Empfehlung des Innenministeriums das Risiko einer Wahlanfechtung möglichst gering zu halten, wurde der Karenzzeitraum auf 3 Monate festgelegt. Hierbei handelt es sich um den Mindestzeitraum, der gerade noch für vertretbar gehalten wird.

Es wurde ein Redaktionsausschuss gebildet, der bei der Erstellung des nachfolgenden Redaktionsstatuts in 3 Ausschusssitzungen mitgewirkt hat, dessen Ergebnis Gegenstand der Beschlussvorlage ist.

Die Verwaltung empfiehlt, die beigefügte Vorlage als Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kämpfelbach zu beschließen.

Anlage:

Redaktionsstatut für das Amtsblatt

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Kämpfelbach gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“ und erscheint in der Regel wöchentlich. Die Gemeinde ist Herausgeberin und verantwortlich für den redaktionellen Teil mit Ausnahme der Anzeigen. Das Mitteilungsblatt hat demnach hoheitlichen Charakter. Dem ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Neuregelung vom 17.12.2015 in § 20 Abs. 3 GemO, wonach bei Herausgabe eines Amtsblatts den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen, wird dieses Redaktionsstatut erstellt.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, der sich aus amtlichen und nichtamtlichen Mitteilungen zusammensetzt. Im Anschluss daran folgt der Anzeigenteil. Die Entgegennahme von Beiträgen und Anzeigen erfolgt durch den Verlag: Langer Werbeteam, Bismarckstr. 13/2, 75236 Kämpfelbach.

II. Gliederung

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):

1. Titelseite

- von Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen
- Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:
 - Veranstaltungen, für die der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat
 - Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr)
 - Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Gemeinde

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht. Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Gemeinde zu beanspruchen. Einzureichen sind Beiträge in geeigneter digitaler Form und ohne Werbung privater Unternehmer.

2. Notrufe, Ärzte, Apotheken

- Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, sowie für den Fall von Wasserschäden, Erdgasstörung, Umweltschäden und Stromstörung.
- Notfalldienste der Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag).

3. Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kämpfelbach sowie Mitteilungen der Verwaltung wie z. B. Sprechstunden, geänderte Öffnungszeiten, Baustellenhinweise, Müllabfuhrtermine.

4. Aus den Fraktionen

- Berichte von Fraktionen und Gruppierungen ohne Fraktionsstatus im Gemeinderat, die sich auf kommunalpolitische Themen beschränken, werden unter dieser Rubrik veröffentlicht. Die Berichte sind sachlich zu halten und müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Kämpfelbach aufweisen.
- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen.
- Der Umfang ist auf 4200 Zeichen je Fraktion/Gruppierung begrenzt. Der Umfang der Haushaltsreden der Fraktionen/Gruppierungen hat aus Gleichheitsgründen nicht über den Umfang der Darstellung des Haushalts seitens der Verwaltung hinauszugehen.
- Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen/Gruppierungen selbst. Am Ende des jeweiligen Textes ist der Name und die Fraktion/Gruppierung der verantwortlichen Person anzugeben.
- Die Kommentierung der veröffentlichten Beiträge anderer Fraktionen/Gruppierungen ist zu unterlassen.
- Während einer Karenzzeit von 3 Monaten vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Berichten von Fraktionen und Gruppierungen ausgeschlossen.
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Andere öffentliche Behörden

Sonstige Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

6. Stellenbörse

Stellenangebote der Gemeinde Kämpfelbach sowie der mit der Gemeinde in Beziehung stehenden Einrichtungen.

7. Presseberichterstattung

Presseveröffentlichungen zu kommunalen Ereignissen.

8. Parteien und Wählervereinigungen

- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Als Ortsverband gilt, wer tatsächlich seinen Sitz in Kämpfelbach hat oder in Kämpfelbach politisch aktiv ist.
- Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Parteien oder Gruppen ist zu unterlassen.
- Der Umfang ist auf 4200 Zeichen je Partei/Wählervereinigung begrenzt.
- Während einer Karenzzeit von 3 Monaten vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Beiträgen der Parteien und Wählervereinigungen ausgeschlossen.
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

9. Städtepartnerschaften

Veröffentlichungen der Gemeinde und des Freundeskreises zum Thema Städtepartnerschaft.

10. Schulen, Fortbildung, Kultur

- Unter der Rubrik „Schulen“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind. Dies gilt analog für die Kindergärten.
- Veröffentlichungen der Volkshochschule und der Musikschule.
- Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Benefizkonzerte, Jubiläumskonzerte oder gemeinsame Konzerte verschiedener Organisationen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

11. Landwirtschaft, Genossenschaften

- Hinweise der örtlichen landwirtschaftlichen Vereinigungen, Verbände und Genossenschaften.
- Hinweise überörtlicher landwirtschaftlicher Organisationen, sofern diese für die hiesige Landwirtschaft von Bedeutung sind.

12. Soziale Einrichtungen, Sozialstation

Unter dieser Rubrik werden Veröffentlichungen von juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Kämpfelbach aufgenommen, die gemeinnützig und sozial tätig sind. Insbesondere sind dies Einrichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit. Voraussetzung ist, dass diese Einrichtungen selbstständig sind, d. h. nicht nur als Ortsverband einer übergeordneten Organisation agieren.

13. Kirchen

Die Rubrik „Kirchen“ dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten. Die Ergänzung der kirchlichen Nachrichten durch Fotos oder grafisch gestaltete Kästen kann von der Verwaltung aus sachlichen Gründen beschränkt oder untersagt werden.

14. Vereine

- Unter der Rubrik „Vereine“ werden Beiträge von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen veröffentlicht, die in Kämpfelbach ihren Sitz haben.
- Bei Sportvereinen mit mehreren Abteilungen, werden die Beiträge des Hauptvereines und je Sportart begrenzt auf 2500 Zeichen. Der Hauptverein hat die Möglichkeit, sein Zeilenkontingent in seiner Gesamtheit für jede Amtsblattausgabe an eine Sportart abzutreten.
- Bei musiktreibenden Vereinen werden die Beiträge des Hauptvereins und einer eigenständigen Jugendabteilung begrenzt auf jeweils 2500 Zeichen; ohne eigene Jugendabteilung gilt ein Kontingent für den Gesamtverein von 4200 Zeichen.
- Bei allen anderen Vereinen gelten die Regelungen der musiktreibenden Vereine entsprechend.

15. Veranstaltungen

Im Amtsblatt werden Veranstaltungen angekündigt, sofern diese vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung der Amtsblattredaktion mitgeteilt werden und sofern diese für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Angabe beschränkt sich auf Veranstaltungstag, Veranstalter, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort. Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden. Veranstaltungen, die aus der Natur der Sache nicht im Gemeindegebiet stattfinden, werden aufgenommen.

16. Sonstiges

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

III. Grundsätze für die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Sämtliche Mitteilungen sollten einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich gefasst zu halten und auf das Notwendige zu beschränken. Die Veröffentlichungen müssen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Aufgabenbereich stehen.
2. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Ehren- und Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote, die Interessen der Gemeinde oder die guten Sitten verstoßen, werden demnach nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für Mitteilungen, die Polemik, Beleidigungen oder Angriffe direkter oder indirekter Art auf politisch Andersdenkende, die Gemeinde Kämpfelbach oder ihre Organe, auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen enthalten. Ebenso sind Kommentare zu Berichten anderer unzulässig sowie eine Kommentierung des Tagesgeschehens oder nicht ortsbezogener Angelegenheiten.
3. Da das Mitteilungsblatt hoheitlichen Charakter hat, sind Leserbriefe, Interviews und Stellungnahmen von Einzelpersonen nicht zulässig. Ebenso werden Mitteilungen, die offensichtlich unrichtige und irreführende Angaben beinhalten nicht veröffentlicht.
4. Ein Anspruch auf Veröffentlichung einer Mitteilung besteht, über die Regelung des § 20 Abs. 3 GemO hinaus, grundsätzlich nicht. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit über die Aufnahme in das Amtsblatt. Nichtamtliche Mitteilungen sind von der verantwortlichen Person mit vollständigen Namen zu versehen unter Angabe einer Telefonnummer unter der sie tagsüber erreicht werden kann. Der Abdruck von Artikeln kann, auch bei Übereinstimmung mit den Statuten nur erfolgen, soweit dies der übliche Umfang des redaktionellen Teils noch zulässt. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Verwaltung in Absprache mit dem Verlag bestimmt.
5. Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden und sind dafür gleichermaßen zu beachten.
6. Beim Einreichen von Fotos ist sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden, insbesondere sind urheberrechtliche Vorschriften sowie das Persönlichkeitsrecht zu beachten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Bei besonderen Anlässen (Jubiläen, sonstigen großen Festen o. ä.) kann auf Antrag das Zeilenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden.
8. Die Verwaltung ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben. Gleiches gilt für Veröffentlichungen die nach Redaktionsschluss eingereicht werden.

IV. Redaktionelle Regelungen zur Veröffentlichung

- Redaktionsschluss ist generell Montag 18.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den jeweiligen Dienstag 12.00 Uhr; sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sind der Redaktion per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (doc. für Texte und jpg. oder tiff. für Bilder), zur Verfügung zu stellen. Fotos sind als eigenständige Dateien zu übermitteln ohne Integration in ein Word-Dokument.
- Redaktionsschluss für Parteien und Wählervereinigungen und Berichte der Fraktionen/Gruppierungen ist der jeweilige Freitag 12.00 Uhr vor der Ausgabe in welcher der Bericht erscheinen soll. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist Redaktionsschluss bereits Donnerstag 12.00 Uhr.
- Titelseitenplatzierung ist bis spätestens Mittwoch der Vorwoche schriftlich anzumelden.
- Texte und Bilder die sich auf dieselbe Veranstaltung beziehen, werden maximal dreimal veröffentlicht.
- Das Zeilenkontingent pro Beitrag beträgt maximal 4200 Zeichen und max. 2 Bilder soweit für die einzelnen Rubriken nicht gesonderte Regelungen bestehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Betreiber der Gaststätte Engel zur Pacht von drei Parkplätzen

Bereits im Jahre 2016 stellten die Betreiber der Gaststätte Engel, Hr. Fedele Milioto u. Fr. Rosalba Impellizzeri, Ersingen, bei der Verwaltung den Antrag zur Pacht von drei Parkplätzen in der Webergasse, gegenüber der Gaststätte (s. Plan). Sie wollen damit ihr Angebot in Form eines kleinen Biergartens für die Außenbewirtung erweitern. Die Pacht soll sich lediglich an den Tagen, Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag und auf die Sommermonate Mai bis September beschränken. Die Betreiber räumen die Parkplätze sonntags, damit diese unter der Woche für die Besucher der angrenzenden Geschäfte und Einrichtungen zu Verfügung stehen.

Die Pacht wurde vom Gremium beschlossen und lief damals als Probeversuch, zuerst auf das Jahr 2016 begrenzt. Sie wollen dies nun auf die Folgejahre, 2017 ff, ausweiten.

Als Pacht bieten die Betreiber eine monatliche Pauschale von 100,-- € an.



Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Betreibern der Gaststätte Engel, Hr. Fedele Milioto u. Fr. Rosalba Impellizzeri drei Parkplätze, in der Webergasse, zur Erweiterung der Außenbewirtung der Gaststätte Engel ab 2017 jedes Jahr, in den Monaten Mai – September zum Preis von 100,-- € monatlich (Gesamtpreis jährlich 500,-- €) zu verpachten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Bauanträge und Bauvoranfragen

a) **Bohninger Weg 13, Flst. Nr. 3989, OT Ersingen** **Neubau von zwei Fertiggaragen**

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 3989 im Bohninger Weg 13, auf dem Gelände des früheren Gärtnereibetriebes zwei neue Fertiggaragen zu errichten. Die Garagen werden im Anschluss an das Gebäude, Richtung Straße erstellt und auch der Zufahrtsbereich, samt Stellplätzen wird neu angelegt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB nicht mehr privilegiert. Daher wurde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Baurechtsamt Kontakt aufgenommen. Da es sich nur um Garagen handelt wurde eine Genehmigung als vertretbar in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

b) **Hauptstr. 48, Flst. Nr. 21, OT Bilfingen** **Nutzungsänderung: bisheriger Hobbyraum wird gewerblicher Raum**

Die Bauherrschaft möchte den 2016 neu renovierten Hobbyraum im vorderen südlichen Teil des Gebäudes (ehemals Metzgereiverkaufsstelle) jetzt als Salon für dauerhafte Haarentfernung und Hautverjüngung nutzen. Ein erneuter Umbau ist nicht notwendig.

Dieses Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt, da das Gebäude nach außen hin nicht verändert wird. Die Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung, sowie evtl. notwendige Stellplätze usw., werden vom Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt überprüft. Negative Einwirkungen (Lärm, Gerüche usw.) auf Beschäftigte, Bewohner oder die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Frau Kundelius
---	---------------------------

ja _____	nein _____	enthalten _____
----------	------------	-----------------

Sonstiges: _____

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Genehmigung zur Annahme von Spenden

Die eingegangenen Spenden werden dem Gremium im Umlaufverfahren bekannt gemacht. Sie werden angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der gestellte Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Antrag auf vorzeitiges Ausscheiden von Herrn Siegfried Böhm aus dem Gemeinderat, Beratung und Beschlussfassung

Herr Gemeinderat Siegfried Böhm beantragte mit Schreiben vom 27.04.2017 (Posteingang am 28.04.2017) sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat (vgl. Anlage).

Nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen.

Als wichtiger Grund gilt, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat (§16 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat (§ 16 Abs. 2 GemO).

Gemeinderat Siegfried Böhm gehörte seit dem 13.09.2004 ununterbrochen dem Gemeinderat von Kämpfelbach an. Damit erfüllt er die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat feststellt, dass bei Herrn Gemeinderat Siegfried Böhm die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind und somit ein wichtiger Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____